



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

07. Juni 2022

Mein Aktenzeichen
4009E22-0067
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ullrich Wetzel
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4815
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 3. Juni 2022 TOP 5: „Schöffen im Strafprozess - besteht Bedarf zu Rechtsänderungen?“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1940 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 5 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Schöffinnen und Schöffen nehmen ein verantwortungsvolles Ehrenamt wahr, das als Bindeglied zwischen Staat und Bürger ein wichtiges Element des demokratischen Rechtsstaates darstellt. Dieses Amt erfordert Entscheidungsfreude, Menschenkenntnis und Lebenserfahrung. Mir ist aber auch bewusst, dass die Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe – gerade bei

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



umfangreichen Strafverfahren – vielfältige Belastungen und Einschränkungen in beruflicher und privater Hinsicht mit sich bringen kann.

Bevor Personen als Schöffinnen und Schöffen gemeinsam mit den Berufsrichtern insbesondere über die Schuld und gegebenenfalls die Strafe einer oder eines Angeklagten entscheiden dürfen, werden sie durch ein gesetzlich geregeltes Verfahren ausgewählt. Die §§ 36 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes beinhalten Vorgaben zur Aufnahme in die von den Kommunen zu erstellenden Vorschlagslisten, zur Wahl der Schöffenwahlausschüsse aus diesen Listen, zur Aufnahme der gewählten Personen in die Schöffenlisten und schließlich zur weiteren Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen für konkrete Sitzungen bei den einzelnen Amtsgerichten bzw. Landgerichten.

Das Ministerium der Justiz ist in die konkrete Wahl und Auswahl der Schöffinnen und Schöffen nicht eingebunden. Es hat keinen Einfluss darauf, welche Personen die einzelnen Gemeinden in die jeweiligen Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen aufnehmen, und auch nicht darauf, welche der vorgeschlagenen Personen später von den zuständigen Schöffenwahlausschüssen aus diesen Vorschlagslisten gewählt werden.

Als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Zu der in diesem Zusammenhang geführten Diskussion unter dem Stichwort „Überprüfung der Verfassungstreue“ und die Ausgestaltung einer einfachgesetzlichen Regelung hinsichtlich dieser verfassungsrechtlichen und verfassungsgerichtlichen Vorgabe, hat das Ministerium der Justiz zuletzt im Nachgang zur Sitzung des Rechtsausschusses vom 5. Mai 2022 ausführlich berichtet. Ich darf insoweit auf diese Ausführungen Bezug nehmen und Folgendes ergänzen: Eine bestimmte Weltanschauung oder politische Einstellung beeinträchtigt nicht per se die Eignung für das Schöffenamt. Etwas Anderes würde gelten, wenn die Schöffin



bzw. der Schöffe die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnt und bekämpft.

Hintergrund der Regelung des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist, dass die Vorschlagslistenaufstellung einer Instanz – nämlich der Kommune – überlassen werden soll, die aufgrund ihrer örtlichen Präsenz genauere Einwohnerkenntnisse hat und daher eine optimale Auswahlentscheidung treffen kann.

Auch im Schöffenwahlausschuss wirken aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählte Vertrauenspersonen mit, um örtliche Erfahrungen und/oder Erkenntnisse einbringen zu können.

Dem Ministerium der Justiz sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen sich diese bereits bei der Aufstellung der Vorschlagsliste vorgesehenen Einschränkungen als nicht ausreichend erwiesen hätten. Sollten sich jedoch zukünftig – etwa aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen oder deutlich zutage tretender Unterschiede zwischen ländlichen und großen urbanen Gebieten – besondere Herausforderungen ergeben oder sich die derzeitigen Vorgaben als unzureichend herausstellen, steht das Ministerium der Justiz der notwendigen Diskussion über eine etwaige Anpassung der skizzierten gesetzlichen Vorgaben offen gegenüber und wird sich daran – auch im Sinne einer funktionierenden Strafrechtspflege – konstruktiv beteiligen.

Über die verfassungsrechtliche und verfassungsgerichtliche Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue besteht zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesjustizministerium Einvernehmen.

Um diesen Grundsatz auch ausdrücklich einfachgesetzlich festzuschreiben, streben der Bund und die Länder nunmehr den Erlass einer entsprechenden Regelung an.



Aus hiesiger Sicht sollte sich eine solche Vorschrift an der Regelung des § 9 Nummer 2 Deutsches Richtergesetz orientieren. Danach darf in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Die gestrige Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister befasste sich nicht mit dem Thema „Verfassungstreue bei Schöffinnen und Schöffen“. Der beschriebene Abstimmungsprozess zwischen dem Bund und den Ländern ist ja bereits angestoßen. Auf der Tagesordnung stand allerdings ein Beschlussvorschlag aus Sachsen, der die Anhebung der Altersgrenze um fünf Jahre vorsah.

Bereits im Jahr 2018 hatten die Justizministerinnen und Justizminister die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten zu prüfen, ob die Altersgrenze des § 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz angesichts der gesellschaftlichen und demographischen Entwicklung weiter Bestand haben kann. Nach § 33 Nummer 2 Gerichtsverfassungsgesetz sollen Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden, nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden. Hierüber habe ich in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. Januar 2019 bereits berichtet.

Nach Abschluss einer vom damaligen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingeleiteten Länderumfrage teilte das für das Gerichtsverfassungsgesetz zuständige Bundesressort mit, dass für die Abschaffung oder die Anhebung der Altersgrenze für Schöffinnen und Schöffen keine Veranlassung gesehen werde.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer gestrigen Konferenz den Beschlussvorschlag von Sachsen zur Anhebung der Altersgrenze abgelehnt. Auch Rheinland-Pfalz hat dem Vorschlag nicht zugestimmt. Maßgeblich hierfür waren die folgenden Aspekte in ihrer Gesamtschau:



Unbestritten verfügen Seniorinnen und Senioren über eine große Lebenserfahrung, die ihnen auch im Schöffenamts zugutekommen kann. Dem trägt § 33 Nummer 2 Gerichtsverfassungsgesetz allerdings schon jetzt in ausreichender Weise dadurch Rechnung, dass Personen aus Altersgründen erst dann nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, wenn sie das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden. Im Gegensatz dazu treten Berufsrichter bereits mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen, was in der Regel – gemäß § 48 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz – mit Vollendung des 67. Lebensjahres der Fall ist.

Auch der Aspekt einer funktionierenden Strafrechtspflege, der sich in Strafverfahren durch eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens in Haftsachen und durch eine angemessene Berücksichtigung von Opferinteressen ausdrückt, muss in die Abwägung einbezogen werden. Im Gegensatz zu Zivilprozessen oder Verfahren der Fachgerichtsbarkeiten können Strafverfahren „platzen“, wenn eine Schöffin oder ein Schöffe krankheitsbedingt für längere Zeit ausfällt. Dieses Risiko besteht nur in Strafverfahren. Da keine Zuteilung der Schöffinnen und Schöffen zu bestimmten Verfahren erfolgt, sondern eine Auslosung erfolgt, kann es sein, dass auch ältere Schöffinnen und Schöffen über Monate oder sogar Jahre an einer Hauptverhandlung teilnehmen müssen. Auch wenn sich die allgemeine Lebenserwartung und die körperliche und geistige Fitness in den letzten Jahren grundsätzlich erhöht hat, dürfte die Annahme nicht realitätsfern sein, dass ein krankheitsbedingter Ausfall mit zunehmendem Alter wahrscheinlicher werden dürfte.

Losgelöst davon erscheint es fraglich, ob sich eine Anhebung der Altersgrenze im Ergebnis tatsächlich positiv auf die Gewinnung von Schöffinnen und Schöffen auswirken würden. Es dürfte zielführender sein, sich Gedanken über Anreize für jüngere Menschen zu machen, um deren Bereitschaft zu wecken, als Schöffinnen und Schöffen an der Strafrechtspflege mitzuwirken. In diesem Zusammenhang erachte ich auch Informationskampagnen – etwa durch den



Bundesverband der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – als einen richtigen und unterstützenswerten Ansatz.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin